



## IV. Finanzen

### Mittel

#### § 11

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Beiträge
- freiwillige Zuwendungen

#### § 12

Für die Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen.

## V. Schlussbestimmungen

### Revision

#### § 13

Zur Aufnahme einer Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

### Auflösung

#### § 14

Für die Auflösung der Partei ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Diese darf dem Vereinszweck nicht entfremdet werden.

### Inkraftsetzung

#### § 15

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2017 genehmigt und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

#### Der Präsident

Dr. Bruno Zimmermann

#### Der Aktuar

Daniel Thalmann

# Statuten

vom 9. Mai 2017

Freisinnig-demokratische Partei Erlinsbach Aargau

**FDP**  
Die Liberalen

**PLR**  
Les Libéraux-Radicaux

**PLR**  
I Liberali Radicali

**PLD**  
Ils Liberals

## I. Name und Zweck

### Name

#### § 1

Unter der Bezeichnung «Freisinnig-demokratische Partei Erlinsbach Aargau» besteht auf Grund dieser Statuten ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er gehört der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Aargau an.

### Zweck

#### § 2

Der Verein bezweckt die Förderung aller Bestrebungen zugunsten einer fortschrittlichen, freiheitlichen und demokratischen Entwicklung in Bund, Kanton und Gemeinde. Er versucht namentlich durch Diskussion in Versammlungen und durch die Veranstaltung von Vortragsabenden das Verständnis und Interesse weitester Kreise gleichgesinnter Bürger an aktuellen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu wecken und zu aktiver Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten anzuregen. In Gemeindeangelegenheiten unterstützt er Bestrebungen anderer Parteien, die mit den von ihm verfolgten Zielen in Einklang stehen.

## II. Bestand

### Mitglieder

#### § 3

Der Verein setzt sich zusammen aus Einwohnern der Gemeinde Erlinsbach Aargau, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich mit dem Gedankengut der Freisinnig-demokratischen Partei identifizieren können.

### Aufnahme

#### § 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Entscheid der Mitgliederversammlung angerufen werden.

### Erlöschen

#### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach Anhörung des Betroffenen, insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten, sowie bei Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei. Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese können innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.

### Sympathisanten § 6

Es können auch Nichtmitglieder, die mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einig gehen, in angemessener Weise an der Parteitätigkeit beteiligt werden.

## III. Organisation

### Organe

#### § 7

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

### Versammlung

#### § 8

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und zweier Rechnungsrevisoren je für eine zweijährige Amtsdauer
- Genehmigung von Jahresberichten und Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten und in Fragen, die die Partei berühren
- die Aufstellung von Wahlvorschlägen
- die Orientierung über aktuelle politische Angelegenheiten

### Vorstand

#### § 9

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und einem bis fünf Beisitzern.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Mitglieder die Delegierten für die Versammlung der Bezirkspartei.

### Revisoren

#### § 10

Die beiden Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung.